OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551423/7/BZ

Datum:
Linz, 24. Mai 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von Dr. K.K. und M.K., X, P., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 6. November 2018, GZ: BHRIWA-2018-124769/13-G, betreffend Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für einen Wohnhausneubau im Hochwasserabflussbereich (mitbeteiligte Partei: R.J.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als im Spruchpunkt I. a) die Wortfolge *„im HQ_{30}-Bereich der O.“* um die Wortfolge *„und des M.“* ergänzt wird sowie unter Spruchpunkt I. der Auflagenpunkt 7. wie folgt zu lauten hat und folgender zusätzlicher Auflagenpunkt 8. vorgeschrieben wird:
„7. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis zum 30.06.2022 festgesetzt. Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und fristgerecht schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsmeldung sind Ausführungsunterlagen anzuschließen, in denen die tatsächliche Ausführung des gesamten Bauvorhabens (mit detaillierten Höhenangaben) dargestellt ist.

8. Eine allfällige Umzäunung des Grundstückes darf nur ohne Mauersockel und mit einem leicht durchströmbaren Zaun erfolgen, wobei zwischen Gelände und Unterkante des Zauns ein Abstand von 20 cm einzuhalten ist.“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. November 2018, GZ: BHRIWA-2018-124769/13-G, wurde R.J. (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) gemäß § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Nr. x, KG P., im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der O. unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf), in der begründend zusammengefasst ausgeführt wird, dass durch die beantragten Maßnahmen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte befürchtet werde. Weiters seien die dem Bescheid bzw. der Beurteilung zugrunde gelegten Unterlagen unvollständig.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2019 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2019. An dieser Verhandlung nahmen der Erst-Bf samt einem Vertreter der M. GmbH, auch für die Zweit-Bf, die mitbeteiligte Partei samt einem Vertreter der I. GmbH und ein Vertreter der belangten Behörde teil. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen, sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch die Befragung des anwesenden Amtssachverständigen, mitwirken. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik erstattete in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu konkret vorgegebenen Beweisfragen gutachterliche Ausführungen.

Der Bf brachte in der mündlichen Verhandlung vor, dass es nicht in ihrem Sinne sei, das beantragte Bauvorhaben zu verhindern, sondern nur die Sicherstellung der Bebaubarkeit ihres Grundstückes Nr. x begehrt werde.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. und I.2. dargestellten Verfahrensgang – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligte Partei beabsichtigt den Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. x, KG P., im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der O. und des M. Vorgesehen ist eine Anschüttung auf einer Fläche von insgesamt ca. 630 m² (samt Wohnhaus). Als Ausgleichsmaßnahmen ist eine 1 m breite und 30 cm tiefe Rasenmulde entlang der Gemeindestraße (im westlichen Bereich des Grundstückes Nr. x) sowie eine 70 cm breite und 15 cm tiefe Rasenmulde im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. x geplant.

Die dem eingereichten Projekt zugrunde gelegten Berechnungen und dem Stand der Technik entsprechenden Rechenmodelle sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Bf sind je zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes Nr. y, KG P. Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. z, KG P., ist die Zweit-Bf.

Durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf fremde Grundstücke, insbesondere auf die Grundstücke Nr. y und z, je KG P. Eine Verschlechterung der Ist-Situation für diese Grundstücke im Hochwasserfall ist auszuschließen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2019, insbesondere aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik.

So hat der Amtssachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass sich aus dem Differenzenplan (Vergleich der Berechnungen für den unbebauten Zustand und den beabsichtigten Zustand) klar ergibt, dass durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen es bei einem 30-jährlichen Hochwasser sogar zu einer geringfügigen Absenkung des Wasserspiegels in einer Größenordnung von 4 bis 8 cm kommt und nur im Bereich des öffentlichen Wassergutes und im Bereich der westlichen Mulde es zu einer geringfügigen Aufhöhung des Wasserspiegels in einer Größenordnung von 2 cm kommt. Im Vergleich dazu betragen die bestehenden Wassertiefen bei einem 30-jährlichen Ereignis 4 bis max. 12 cm. Für die Grundstücke der Bf ergeben sich somit im Hochwasserfall keine nachteiligen Auswirkungen und sind diese durch die gegenständlichen Maßnahmen nicht nachteilig betroffen. Auch hat der Amtssachverständige schlüssig dargelegt, dass es zu keiner Verschlechterung der Bebaubarkeit des Grundstückes Nr. z kommt, weil sich die Hochwasserverhältnisse durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf der Parzelle x nicht nachteilig auf das aufwärtsliegende Grundstück Nr. z auswirken. Ebenso hat sich eindeutig ergeben, dass nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse ausgeschlossen werden können.

Dass die dem eingereichten Projekt zugrunde gelegten Berechnungen und Rechenmodelle dem Stand der Technik entsprechen, plausibel und nachvollziehbar

sind, gründet auf den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen, wonach dem Projekt ein Geländemodell des Land Oberösterreich (Laserscan) mit einer Punktdichte von 1 Punkt je m^2 zugrunde liegt. Weiters erfolgte die hydraulische Berechnung mit dem Abflussprogramm Hydro-As-2D, bei welchem es sich um ein anerkanntes Berechnungsprogramm handelt, welches dem Stand der Technik entspricht und den Hochwasserabfluss sehr gut abbildet. Die hydrologischen Daten stammen aus dem Gefahrenzonenplan A. und sind mit dem Hydrografischen Dienst des Land Oberöstereich abgestimmt. Die hydraulische Berechnung wurde für ein 30-jährliches und auch für ein 100-jährliches Jahrhunderthochwasser durchgeführt. Die Berechnung im Projekt zeigt auch, dass das gegenständliche Grundstück sowohl von ausuferndem Hochwasser der O., aber auch von einströmendem Hochwasser aus dem M. betroffen ist. Auch wenn das Geländemodell kleinräumige Abflussverhältnisse, die durch Randleistensteine oder niedrige Mauersockeln entstehen, nicht enthält und diese zu kleinräumigen veränderten Abflussbedingungen führen können, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass sich dadurch für den großen Abfluss aus dem M.gerinne, welcher im Wesentlichen über die Gemeindestraße und die südlich davon liegenden Grundstücke erfolgt, keine gravierenden Veränderungen ergeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufe, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Nach § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasser-abflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Gemäß § 112 Abs. 1 leg. cit. sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch

das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen.

III.2. Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist zu versagen, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden (vgl. VwGH 16.11.1993, 93/07/0085).
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs. 3 leg. cit. ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant. Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen. Damit ist jedoch keine Umkehr der Beweislast verbunden. Ob eine solche Wahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt, ist nicht von der Partei zu beweisen, die eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend macht, sondern ist aufgrund solcher von einer Partei erhobenen Einwendungen Gegenstand der amtswegigen Ermittlung (vgl. VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262 mwN).

Eine Versagung der Bewilligung käme nur in Betracht, wenn die Anlage für sich allein oder zusammen mit anderen bereits bestehenden oder bewilligten baulichen Anlagen (Summationseffekt) eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasser-abflusses darstellt; nachteilige Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen, sind rechtlich nicht relevant (vgl. *Lindner* in *Oberleitner/Berger,* WRG-ON[4] § 38 Rz 16 [Stand 15.7.2018, rdb.at]).

Die Bf wenden im Wesentlichen eine Verschlechterung der Bebaubarkeit des Grundstückes Nr. z, KG P., durch die geplanten Maßnahmen ein.

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass die Grundstücke Nr. y und z, beide KG P., durch die Umsetzung der beantragten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Auch bei Eintritt eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke der Bf. Die geplanten Maßnahmen stellen somit zweifelsfrei keine erhebliche Beeinträchtigung der Liegenschaften der Bf dar. Da nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können, können die gegenständlich geplanten Maßnahmen auch keinen (nachteiligen) Einfluss auf die Bebaubarkeit des Grundstückes Nr. z haben,

insbesondere da keine Verschlechterungen im Fall eines 30-jährlichen Hochwassers für dieses Grundstück eintreten.

III.3. Im Ergebnis hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass sich das Grundstück Nr. x, KG P., auch im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des M. befindet und somit eine Spruchkorrektur erforderlich war. Weiters war die Vorschreibung des zusätzlichen Auflagenpunktes 8. erforderlich, um den Hochwasserabfluss ungehindert zu ermöglichen. Ebenso war die Festsetzung einer Bauvollendungsfrist gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 erforderlich. Darüber hinaus ergab das Beweisverfahren, dass die vorgesehenen Maßnahmen keine Verschlechterung der Hochwassersituation für die Grundstücke der Erst- und Zweit-Bf bewirken und nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner